



## Übergabe

Wie der Vorstandswechsel  
im Verein gelingt – eine Arbeitshilfe

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. | [www.paritaet-bw.de](http://www.paritaet-bw.de)

## Impuls

im Rahmen des DigiSeminars  
**Stabübergabe im Verein –  
wie der Wechsel im Vorstand  
gelingt**

**am 17. Februar 2021**

**16.00 – 18.00 Uhr**

**Impuls**

**Dr. Steffi Hunnius**

## Inhalt Teil III

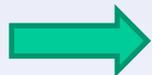
### Zu meiner Person

- Impuls:** Virtuelle Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona - gesetzliche Erleichterungen durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht (GesRuaCOVBekG)
- Impuls:** Jahressteuergesetz 2020 - Reform des Gemeinnützigkeitsrechts
- Impuls:** Moderne Organisations- und Organstruktur im Verein

## Dr. Steffi Hunnius



- Seit 2016 beim PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg als Syndikusrechtsanwältin im Servicebereich Recht tätig
- Schwerpunkte Vereins-, Stiftungs-, GmbH- und Gemeinnützigkeitsrecht
- Mein Beitrag hier in der Online-Veranstaltung erfolgt im Zusammenhang mit meiner Mitarbeit bei der Erstellung und Überarbeitung der Arbeitshilfe „Übergabe“



Mein Kontakt: [hunnius@paritaet-bw.de](mailto:hunnius@paritaet-bw.de)

# Virtuelle Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona

## Rückblick:

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Covid-19 G) trat am 27. März 2020 zunächst beschränkt auf das Jahr 2020 in Kraft. Es sollte Handlungsfähigkeit von Vereinen in Pandemiezeiten gewährleisten.

## Inhalte (Art. 2 § 5 Covid-19 G):

- Vorstände bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist
- Vorstand kann virtuelle MV ohne Satzungsregelung durchführen und Mitgliedern **ermöglichen**, Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben
- **Schriftliche** Stimmabgabe **vor** der Mitgliederversammlung
- **Schriftliches Umlaufverfahren** (ohne Mitgliederversammlung)

Bundesregierung verlängerte mit Beschluss vom 14.10.2020 per Rechtsverordnung die Regelungen bis zum 31.12.2021

# Virtuelle Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona

- Am 22. Dezember 2020 weitere Änderungen durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht (GesRuaCOVBekG) zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Artikel 11). Gesetz tritt am 28.02.2021 in Kraft und gilt bis Ende 2021.

## Inhalt:

- Neuregelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG.  
**Künftig gilt:** Der Vorstand kann **anordnen** (vorher „ermöglichen“), dass die Mitglieder *„an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen“*.

Neuregelung kommt einer verbindlichen Regelung der virtuellen MV in der Satzung gleich. Kein Mitglied kann verlangen, dass ihm die Teilnahme am Versammlungsort, an dem der Vorstand die Mitgliederversammlung leitet, ermöglicht wird.

# Virtuelle Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona

- **Verschiebung der Mitgliederversammlung** nun pandemiebedingt auch gesetzlich legitimiert (vgl. § 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG).
- Bisher keine explizite gesetzliche Grundlage für eine Verschiebung der MV. Grundsätzlich ist Vorstand befugt, die MV zu verschieben, wenn es wichtige und dringende Gründe dafür gibt (bspw. Fürsorge- und Schutzpflichten, Erkrankung)
- **Neu:** *"Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder **nicht zumutbar** ist."* (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a GesRuaCOVBekG)“.
- **Klarstellung, dass die Regelungen der MV auch für andere Vereinsorgane gilt**

# Virtuelle Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona

Erleichterungen in der Umsetzung durch **Kombination** mit der schriftlichen Stimmabgabe oder der schriftlichen Beschlussfassung nach dem Covid-19-Gesetz:

- **Schriftliche Stimmabgabe** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 ): Einzelne Mitglieder geben ihre Stimmen im Vorfeld einer (virtuellen oder physischen) Versammlung **schriftlich** ab
- **Beispiel Vorstandswahl:** Briefwahl für jedes Mitglied, welches nicht an der Versammlung teilnimmt. Schriftformerfordernisses (Unterzeichnung der Stimmabgabe zu den Tagesordnungspunkten notwendig). Schreiben zur Stimmabgabe muss **nicht** handschriftlich verfasst werden. Bei einer Briefwahl wird –vergleichbar zu den Wahlen in Deutschland –der Stimmzettel in einen neutralen Umschlag gesteckt. Dieser wiederum wird zusammen mit einer eigenhändigen Erklärung in einen weiteren Briefumschlag gesteckt und an den Verein geschickt.

# Virtuelle Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona

Erleichterungen in der Umsetzung durch

- **Schriftliches Umlaufverfahren** (§ 5 Abs. 3 ):
  - Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung,
  - Textform
  - Beteiligung aller Mitglieder
  - Angemessene Frist für Stimmabgabe
  - „Umlauf“ über die anderen Vereinsmitglieder ist nicht notwendig
  - mindestens die Hälfte der Mitglieder muss sich an Abstimmung beteiligen

# Virtuelle Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona

## Beispiel zum Umlaufverfahren:

- Vorstand informiert schriftlich (per E-Mail) **oder**
- in **virtuellen Informationsforum** (nicht als Mitgliederversammlung zu bezeichnen!) über die geplanten Entscheidungen im Umlaufverfahren.
- Mitgliedern müssen ausreichende Informationen für eine Meinungsbildung vorliegen.
- Für die Entlastung des Vorstandes beispielsweise ist allen Mitgliedern vorab der Jahresbericht des Vorstandes, der Finanzbericht und ggfs. der Bericht der Rechnungsprüfer zuzusenden.
- Satzungsänderungen setzen voraus, dass Informationen zur alten und zur neuen Satzungsfassung und eine Erläuterung zugesandt werden.
- Bei Wahlen, Vorstellungen der Kandidaten durch Steckbrief oder virtuell

# Virtuelle Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona

## Durchführungspflichten des Vereins:

- Alle für die Durchführung in der Satzung niedergelegten Regelungen gelten auch für die digitale Mitgliederversammlung
- muss sicherstellen, dass nur Mitglieder mit Stimmrechten teilnehmen
- Stimmrecht nur einmal ausübt
- Hybride MV sind möglich
- Authentifizierungsverfahren kann erforderlich sein, etwa in Form eines Codes, der nur einmal benutzt werden kann - analog den Transaktionsnummern beim Online-Banking
- Authentifizierungsverfahren liegt im Ermessen des Vereins

# Virtuelle Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona

## Bisher ungeklärt:

- Ob die Berechtigung zur Stimmabgabe (schriftlich und elektronisch) vom Vorstand/Wahlleitung geprüft werden muss, z.B. bei Briefwahlen eine schriftliche Erklärung fordern, dass die Stimmabgabe höchstpersönlich erfolgte und der Wahlumschlag verschlossen sein muss.
- Bei der elektronischen Wahl könnte ein gesonderter Passwortversand an eine persönliche E-Mail-Adresse verlangt werden.
- Es sollte ausreichen, wenn die E-Mail mit der Stimmabgabe von dem Konto des Mitglied verschickt wurde.
- Ansonsten zu große Hürden für eine Stimmabgabe. Gesetzgeber wollte Möglichkeit schaffen, wie ohne große formale Hürden Vereine Entscheidungen treffen können

# Virtuelle Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona

**Weitergehende Infos auf unserer Homepage im Mitgliederbereich unter :**

- <https://paritaet-bw.de/leistungen-services/fachinformationen/gesetzliche-erleichterungen-fuer-die-durchfuehrung-von-mitgliederversammlungen-zeiten-von-corona>
- <https://www.paritaet-bw.de/leistungen-services/fachinformationen/handreichung-des-paritaetischen-gesamtverbandes-zur-virtuellen-mitgliederversammlung-aufgrund-covid-19-g>

# Jahressteuergesetz 2020

## Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Zweckerweiterung in § 52 Abs. 2

- **Förderung des Klimaschutz (Nr. 8)**
  - bisher durch Umwelt- und Naturschutz abgedeckt
  - Gesonderte Aufnahme und Hervorhebung des Klimaschutzes als gemeinnütziger Zweck soll dem gestiegenen gesellschaftlichen Engagement im Zusammenhang mit den Umwelt- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen Rechnung tragen
- **Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (Nr. 10)**
- **Förderung der Ortsverschönerung (Nr. 22)**

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

- **Förderung des Freifunks (Nr. 23)**

*„...die Einrichtung und Unterhaltung von Kommunikationsnetzwerken, die der Allgemeinheit ohne Gegenleistung offenstehen (Freifunk-Netze). Als Gegenleistung in diesem Sinne gilt insbesondere die Erlaubnis zur Verwendung oder Weitergabe der Nutzerdaten für gewerbliche Zwecke.“*

- Förderung Freies WLAN
  - Erfasst werden nicht-kommerzielle Initiativen zur Förderung der lokalen Kommunikation sowie
  - Aufbau und Betrieb eines lokalen freien Funknetzes sowie
  - Zurverfügungstellung von Kommunikationsnetzwerken ohne Gegenleistung.
- Aus Wettbewerbsgründen ist es erforderlich, den Förderzweck auf unentgeltliche Tätigkeiten zu beschränken

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

- **Förderung der Pflege von Friedhöfen oder Denkmälern für totgeborene Kinder (Nr. 26)**
- In **Nr. 10**: „rassisch“ wird durch „**rassistisch**“ ersetzt:  
*„...die Förderung der Hilfe für politisch, **rassistisch** oder religiös Verfolgte“...*
- Soll klarstellen, dass es keine Rassen gibt, die Bekämpfung des Rassismus aber gesellschaftliches Problem ist...

## **Hinweis:**

Wie die Finanzämter die neuen Zwecke auslegen, ist noch offen. Nach einer Satzungsänderung der Zwecke muss die Satzung vom Finanzamt neu als gemeinnützig anerkannt werden (§ 60 a Abgabenordnung).

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Nicht umgesetzt:

Politische Betätigungen als gemeinnütziger Zweck.

- Beurteilung auch künftig nach Maßgabe der BFH-Rechtsprechung (siehe im „Fall Attac“ BFH, Urteil vom 10. Januar 2019 – V R 60/17, jüngst Beschluss vom 10. Dezember 2020 – V R 14/20; dagegen Einlegung einer Verfassungsbeschwerde angekündigt).
- Demnach muss die pol. Betätigung einen der in der Abgabenordnung genannten gemeinnützigen Zwecke dienen.
- In diesem Rahmen darf eine gemeinnützige Organisation auch zu tagespolitischen Fragen Stellung nehmen.
- Das Eintreten für soziale Ziele geht nicht ohne Einflussnahme auf Politik und Öffentlichkeit.

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Neue Katalog-Zweckbetriebe in § 68 AO

- Neu § 68 Nr. 1 c) AO: **Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen**

**Wichtig:** Zweckbetrieb nur dann, wenn Einrichtungen zwar entgeltlich, aber **nicht** des Erwerbs wegen betrieben werden (gesetzl. Verweis auf Wohlfahrtspflege § 66 Abs. 2 AO).

- Erweiterung der Zweckbetriebseigenschaft in § 68 Nr. 4 AO um die (entgeltliche) **Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen**

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

- Grundsätzlich muss Körperschaft Mittel zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Mittel müssen spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren verwendet werden.
- **NEU:** Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für kleine Körperschaften abgeschafft (neu Satz 4 in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)

Gemeint sind Körperschaften, deren Einnahmen

✓ im ideellen Bereich

✓ im Zweckbetrieb

✓ in der Vermögensverwaltung und

✓ im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

**nicht mehr als 45 TEUR** (wohl Bruttoeinnahmen einschl. USt)  
betragen.

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

- Auszuklammern sind Mittel, die zum **nicht** zeitnah zu verwendenden Dauer- und Ausstattungsvermögen i.S. des § 62 Abs. 3 f. AO gehören.
- Damit entfällt künftig die Nachweisführung zu Rücklagen mittels einer Mittelverwendungsrechnung
- Regelung dient Bürokratieabbau
- **Ungeklärt**: Was gilt bei schwankenden Einnahmen um die Bagatellgrenze?
- Gleichwohl muss gemeinnützige Tätigkeit entfaltet werden.

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Unmittelbarkeit, § 57 AO

Nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 57 AO musste eine steuerbegünstigte Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen. Problem beim Zusammenwirken mehrerer steuerbegünstigter Körperschaften (z.B. bei Ausgliederungen von Servicebereichen).

### Der Unmittelbarkeitsgrundsatz wurde reformiert:

Nach § 57 Abs. 3 verfolgt nun eine Körperschaft ...ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar..., „*wenn sie **satzungsgemäß** durch **planmäßiges Zusammenwirken** mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.*“

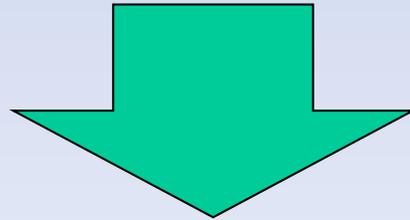
# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

- Für die Beurteilung als Zweckbetrieb sind die Tätigkeiten der **arbeitsteilig** zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen.
- Der ausgegliederte Servicebereich kann gemeinnützig bleiben, soweit er Leistungen an die gemeinnützige Muttergesellschaft erbringt.
- Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung zwischen den Körperschaften ist nicht erforderlich.
- Nach § 57 Abs. 3 Satz 1 AO ist die Erhebung marktüblicher Entgelte zulässig, die unter den weiteren Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 Satz 2 AO in einem Zweckbetrieb anfallen.
- **Hinweis: GbR-Problematik bleibt bestehen**

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Beispiel aus Gesetzesbegründung: S. 223

Krankenhaus (§ 67 AO)



Wäscherei GmbH = bisher nicht steuerbegünstigt, da keine Unmittelbarkeit

**Neu:** Wäscherei auch als Zweckbetrieb nach § 67 AO

**aber:** Wäscherei Leistungen an Dritte = Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nach § 67 AO

**Rechtsfolge:** Gewinne und Erträge der Servicegesellschaft künftig steuerbefreit.

- Servicegesellschaft muss Vorgaben der Mustersatzung im Gesellschaftsvertrag übernehmen.

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Halten von Anteilen/ Konzernstruktur

- **Bisher:** Holdinggesellschaft nur gemeinnützig, wenn sie selbst unmittelbar gemeinnützig tätig war. Das Halten von Anteilen war keine gemeinnützige Zweckverwirklichung.
- **Neu:** § 57 Abs. 4 AO: Eine Körperschaft wird auch dann „unmittelbar gemeinnützig“ tätig, wenn sie ausschließlich Anteile an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.
- Gesetzgeber fingiert unmittelbare Zweckverwirklichung nach Ausgliederung aller operativen Tätigkeiten auf Beteiligungsgesellschaften.
- Holding-Satzung muss aber gemeinnützigen Anforderungen entsprechen.

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Halten von Anteilen/ Konzernstruktur

### Ungeklärt bisher:

- Gilt auch Vermietung von Immobilien für steuerbegünstigte Zwecke als unmittelbare Tätigkeit, weil ein planmäßiges Zusammenwirken zu bejahen ist?
- Sind auch Verwaltungsdienstleistungen, die im Konzernverbund zwischen gemeinnützigen Gesellschaften erbracht werden, als unmittelbare Zweckverwirklichung zu beurteilen?
- Ist das Halten von Beteiligungen an einer gGmbH nicht mehr Vermögensverwaltung, sondern ideellen Bereich oder Zweckbetrieb zuzuordnen?



# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Erleichterungen von Ausgliederungen

- ✓ Ausgliederungen von nutzungsgebundenem Vermögen auf eine gemeinnützige Tochterkapitalgesellschaft wird erleichtert
- ✓ kein gemeinnützigkeitsrechtlicher Sphärenwechsel, wenn die im Wege der Ausgliederung erworbene Beteiligung nutzungsgebundenes Vermögen darstellt
- ✓ D. h. kein Wiederaufleben des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung in Höhe des Verkehrswerts des überlassenen Vermögens
- ✓ gilt wohl auch für die Zurückbehaltung und (entgeltliche) Nutzungsüberlassung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter, wenn die Nutzungsüberlassung ein „Zusammenwirken“ i.S. des § 57 Abs. 3 Satz 1 AO ist und die überlassenen Wirtschaftsgüter nutzungsgebundenes Vermögen darstellen.

**Letztlich bleibt aber abzuwarten, wie sich die Finanzverwaltung im AEAO dazu äußern wird.**

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Steuerlich unschädliche Betätigungen, § 58 AO Mittelweitergabe:

§ 58 Nr. 2 AO wurde aufgehoben.

Für die Mittelweitergabe kommt es künftig nur noch auf die Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 AO an.

Regelt einheitlich die Mittelweitergabe:

Satz 2: definiert Mittel = sämtliche Vermögenswerte

Satz 3: Empfängerkörperschaft muss gemeinnützig sein

Satz 4: keine Identität der Satzungszwecke zwingend erforderlich, außer Fördertätigkeit

**Achtung:** Die Regelung betrifft nur die gemeinnützigkeitsrechtliche Betrachtung. Zivilrechtlich kann eine Mittelweitergabe außerhalb der Zwecke Rückforderungsansprüche des Spenders auslösen bzw. Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand.

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe Neu: § 58a AO

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Mittel grds. nur dann anderen steuerbegünstigten Körperschaften überlassen, wenn der Empfänger der Mittel damit steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht.

- Vertrauensschutz nach Abs. 2 nur, wenn die Geberkörperschaft sich die Steuerbegünstigung hat nachweisen lassen.
- Absatz 3 regelt den Fall, wonach kein Vertrauensschutz gewährt wird, nämlich bei Wissen oder grober Fahrlässigkeit um die Unrichtigkeit.

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## § 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe Anhebung der steuerlichen Freigrenze

- In § 64 Abs. 3 AO wurde die Besteuerungsgrenze bzgl. Gewerbe- und Körperschaftssteuer von 35 TEUR auf 45 TEUR für wirtschaftliche Aktivitäten angehoben.
- Beispiele: Vereins-Cafeteria; Verkaufsbasar, Einnahmen aus Vereinsfesten, Verkauf Essen und Trinken, Eintrittskarten
- D.h. erst wenn die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) und Erträge im steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb EUR 45.000,00 übersteigen, müssen die Einnahmen versteuert werden.
- Bis zu dieser Grenze muss keine Überschussrechnung (Gegenüberstellung Einnahmen und Ausgaben) im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

- Erhöhung des Übungsleiterfreibetrag von 2.400 € auf 3.000 € und der Ehrenamtszuschale von 720 € auf 840 € in § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG
- Anhebung gilt ab Veranlagungszeitraum 2021 (§ 52 Abs. 1 EStG). Nach § 25 Abs. 1 EStG ist der Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr.
- Vereinfachter Zuwendungsnachweis von 200 € auf 300 € in § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV

Spender kann Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg nutzen

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

- Einführung eines **Zuwendungsempfängerregisters** beim Bundeszentralamt für Steuern zum **1. Januar 2024**, § 60b AO, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 47 FVG. In dem Register sollen Name, Adresse, Satzungszweck und Bankverbindung der gemeinnützigen Organisation gespeichert werden. Es ist für jeden einsehbar.
- **Ausgangspunkt für Digitalisierung:**  
Spendenbescheinigungen sollen künftig digital abgewickelt werden. Belegvorhaltepflcht sollen entfallen, weil eine Spendenquittung in Papier für den Steuerabzug nicht mehr erforderlich sein wird.

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Neu: § 60a Abs. 6 AO:

Erteilung des Bescheids nach § 60a AO kann verweigert oder ein bereits erteilter Bescheid zurückgenommen werden kann, wenn die Finanzverwaltung Anzeichen dafür sieht, dass die Organisation aufgrund ihrer tatsächlichen Geschäftsführung voraussichtlich nicht als gemeinnützig anerkannt werden kann.

**Hintergrund:** Bisher musste der Feststellungsbescheid nach § 60a AO erteilt werden, auch wenn im Zeitpunkt der Entscheidung bereits Erkenntnisse vorlagen, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entspricht (so FG Baden-Württemberg, 5. März 2018).

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Änderungen im Umsatzsteuergesetz Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern, Studierenden und Schülern

§ 4 Nr. 23 Buchstabe c) UStG wird neu gefasst. Neben der Verpflegungsleistung wird nun auch die Beherbergungsleistung erfasst.

**Achtung:** keine umfassende Befreiung aller Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen insb. für über 27 jährigen, wegen Unionsrecht.

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## Anpassung Einleitungssatz § 4 Nr. 16 UStG

Andere Formulierung des § 4 Nr. 16 Satz 1: „*die **eng** mit der Betreuung oder Pflege körperlich, **kognitiv** oder psychisch hilfebedürftiger Personen verbundenen Leistungen, die erbracht werden von*“...

### **Bisher:**

...die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen, die von

**Gesetzgeber öffnet Anwendungsbereich** für Einrichtungen die keine eigentliche Betreuungs- oder Pflegeleistung erbringen, sondern lediglich eng damit verbunden sind.

**Steuerfrei nunmehr auch Leistungen**, die ausschließlich beratend sind z.B. Pflegeberatung oder die Erstellung von Gutachten zur Pflegebedürftigkeit sowie Hausnotruf oder Pflegekurse.

# Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

## **Inkrafttreten**

Die Änderungen sind am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 29. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Das Zuwendungsempfängerregister tritt erst zum 1.1.2024 in Kraft.

**Weitergehende Infos auf unserer Homepage im Mitgliederbereich unter :**

<https://www.paritaet-bw.de/leistungen-services/fachinformationen/jahressteuergesetz-2020>

**Vielen Dank**

**für**

**Ihre Aufmerksamkeit!**